ne höhere Unterstützung Anspruch erhoben werden müsse. Der Ehemann Gartmann verdiene in der Chemischen Fabrik wöchentlich nur Fr.26.-; die älteste, im 16. Altersjahr stehende Tochter sei ein schwaches, blutarmes Mädchen und habe aus Gesundheitsrücksichten die Arbeit in der Fabrik aufgeben müssen. Mit dem Wochenverdienste des Ehemannes könne nun die Familie, bestehend aus den Ehegatten und 6 Kindern nicht auskommen, da dieser Verdienst nicht einmal für den Lebensunterhalt dieser 8-köpfigen Familie ausreiche. Seitens der Armenpflege Basel seien für diese Familie seit 1914 Aufwendungen von Fr.186.50 gemacht worden,und es werde auch weiterhin geholfen werden, auch wenn seitens der heimatlichen Armenbehörde die weiter notwendige Unterstützung gewährt werde. Da der Mietzins allein Franken 120.- betrage, müsse seitens der Heimatgemeinde auf eine Unterstützung von Fr.100.- pro Quartal, rückwirkend auf 1. Januar 1916 Anspruch gemacht werden, um so mehr, als auch bei dieser heimatlichen Leistung der öffentlichen und privaten Wohltätigkeit noch genug zu tun übrig bleibe.

Die Armenbehörde Pfäfers, der diese Angelegenheit zur weitern Prüfung und Berichterstattung überwiesen wurde, erklärt sich mit der nachgesuchten Erhöhung der Unterstützung von Fr.50.- auf Fr.100.- pro Quartal nicht einverstanden unter Hinweis auf sonstige große Armenlasten der Gemeinde; wenn sie auch die Schwierigkeit, bei diesem Verdienste und den dermaligen allgemeinen Verhältnissen eine 8-köpfige Familie durchzubringen, anerkennt, ist sie doch der Meinung, daß bei aller Sparsamkeit und richtiger Einteilung die Familie mit diesem Verdienste, der bisherigen Unterstützung seitens der Heimatgemeinde und den Beiträgen der öffentlichen und privaten Wohltätigkeitsinstitutionen von Basel sollte auskommen können. Wenn die Familie sich mit der bisherigen Leistung der heimatlichen Armenbehörde nicht durchzubringen vermöge, so müsse die Heimnahme dieser Familie verlangt werden, zumal dem Ehemanne in der Heimatgemeinde Arbeit verschafft werden könne und sich in derselben ein arbeitsamer solider Mann auch mit einer zahlreichen Familie ohne Unterstützung durchbringen könne.

Auf Antrag des referierenden Departements wird

in Erwägung:

1. daß die Notwendigkeit einer mehreren Unterstützung mit